

Net Zero Industry Act (NZIA)

BWE-Empfehlungen zur Umsetzung der Resilienzausschreibungen im EEG 2027 und in der Rechtsverordnung nach § 88d EEG 2027

September
2026



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	3
3	Gesetzgeberische Änderungen am EEG 2027	4
3.1	Verordnung unter parlamentarischer Beteiligung erlassen	4
3.2	Kriterien parallel zum EEG festlegen	4
3.3	NZIA-Mengen zusätzlich ausschreiben	4
3.4	Gesetzeswortlaut präzisieren	5
4	Anforderungen an die Rechtsverordnung nach § 88d	5
4.1	Eigenen Höchstwert sachgerecht bemessen	5
4.2	Nichtpreisliche Kriterien bürokratiearm, praxistauglich und wettbewerbsneutral ausgestalten	5
4.2.1	Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln	5
4.2.2	Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Umsetzung	5
4.2.3	Cyber- und Datensicherheit	6
4.2.4	Resilienz	6
4.2.5	Nachhaltigkeit	6
4.3	Zuschlagskriterien angemessen gewichten	7
4.4	Nachweise auf das Erforderliche begrenzen	7
4.5	Gestaffelte Pönalen statt Zuschlagsverlust	7
5	Flankierende industriepolitische Maßnahmen	7
5.1	Europäische Produktionskapazitäten stärken	7

1 Einleitung

Für ein auf erneuerbaren Energien basierendes Energiesystem und die Verringerung strategischer Abhängigkeiten in Europa ist eine effiziente und resiliente europäische Windenergie-Lieferkette von entscheidender Bedeutung. **Dies erfordert starke Produktionskapazitäten in Europa, die aufrechterhalten und ausgebaut werden müssen.** Eine langfristig und verlässlich wachsende Nachfrage in Europa ist dafür die Grundvoraussetzung.

Der BWE unterstützt daher ausdrücklich die Ziele des Net Zero Industry Act (NZIA), Resilienz und Energiesicherheit sicherzustellen, Lieferabhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten zu vermeiden und die Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Fertigungskapazitäten in der Europäischen Union (EU) durch beschleunigte Genehmigungsverfahren zu verbessern. Der NZIA gibt hierfür klare Richtwerte vor, um die Klima- und Energieziele der EU für 2030 zu erreichen: 40 % des jährlich erforderlichen Bedarfs an Netto-Null-Technologien soll in der EU hergestellt werden.

Artikel 26 der NZIA-Verordnung (EU) 2024/1735 vom 13. Juni 2024 verpflichtet zur Berücksichtigung nichtpreislicher Kriterien in Ausschreibungen für erneuerbare Energien. Der Regierungsentwurf zum EEG 2027 vom 29. Juli 2026 setzt diese Vorgabe für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments durch Resilienzausschreibungen nach §§ 28, 28a, 28e, 39n, 88d um.

Der BWE begrüßt die Umsetzung der europäischen Vorgaben zu Resilienzausschreibungen im EEG 2027. Damit die neuen Ausschreibungen den Ausbau der Windenergie und die Resilienz der europäischen Industrie tatsächlich stärken, sind jedoch wesentliche Anpassungen erforderlich.

2 Das Wichtigste in Kürze

Daher fordert der BWE:

- die Zustimmung des Bundestages zur Rechtsverordnung über § 96 EEG beizubehalten,
- die Verordnung zu den Resilienzausschreibungen parallel zum EEG-Gesetzgebungsverfahren vorzulegen und den BWE und die Branche am Prozess zu beteiligen,
- die NZIA-Mengen zusätzlich zum regulären Volumen auszuschreiben,
- einen höheren Höchstwert festzulegen, der Mehraufwand, Mehrkosten und zusätzliche Risiken sachgerecht abbildet,
- nichtpreisliche Kriterien praxistauglich, wettbewerbsneutral und bürokratiearm auszugestalten,
- gestaffelte Pönalen anstelle eines Zuschlagsverlusts vorzusehen und
- flankierende Instrumente zur Stärkung europäischer Produktionskapazitäten.

Die europäische Windindustrie steht bereit, gemeinsam mit der Politik die Ausbauziele zu erreichen, die technologische Souveränität Europas zu stärken und europäische Wertschöpfung zu sichern. Mit der richtigen Ausgestaltung des EEG 2027 und der Rechtsverordnung nach § 88d EEG-E kann dies gelingen.

3 Gesetzgeberische Änderungen am EEG 2027

3.1 Verordnung unter parlamentarischer Beteiligung erlassen

§ 88d EEG-E enthält eine Verordnungsermächtigung mit umfangreichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Resilienzausschreibungen. In § 96 EEG-E sollte die Bezugnahme auf § 88d enthalten bleiben, damit die Verordnung nur mit Zustimmung des Bundestages erlassen werden kann.

Kernforderung: In § 96 Absatz 1 darf die Angabe „88d“ nicht gestrichen werden. Die Rechtsverordnung nach § 88d muss weiterhin der Zustimmung des Bundestages bedürfen.

3.2 Kriterien parallel zum EEG festlegen

Die qualitative Ausgestaltung der NZIA-Kriterien durch die Verordnung nach § 88d EEG-E liegt noch nicht vor. **Ohne frühzeitige Klarheit können Projektierer, Hersteller und Finanzierer die Teilhabebedingungen und Risiken nicht verlässlich bewerten.** Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen zusätzlichen Regelungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, die im EEG 2027 und dem Netzanschlusspaket vorgesehen sind. Die Verordnung sollte deshalb parallel zum EEG-Gesetzgebungsverfahren entwickelt und in Konsultation mit der Branche beraten werden.

3.3 NZIA-Mengen zusätzlich ausschreiben

Nach § 28e EEG-Entwurf sind jährliche Resilienzausschreibungen (2027 bis 2032) vorgesehen:

- 3,5 GW für Windenergieanlagen an Land
- 0,5 GW für Solaranlagen des ersten Segments
- ein Gebotstermin am **1. August 2027** und ab 2028 jeweils am **1. Februar** (für Wind an Land)

Damit verbleiben 2027 die regulären Gebotstermine im Februar, Mai und November. Ab 2028 finden die regulären Ausschreibungen im Mai, August und November statt. § 88d erlaubt, Volumen und Termine durch Verordnung abweichend festzulegen.

Nach § 28 Absatz 3 Nummer 2c EEG-Entwurf soll sich die reguläre Ausschreibungsmenge um das Volumen der Resilienzausschreibungen verringern. Der BWE kritisiert dies scharf und fordert eine Streichung des § 28 Absatz 3 Nummer 2c EEG-E. **Zumindest in der Anfangszeit müssen die NZIA-Mengen zusätzlich auf das reguläre Ausschreibungsvolumen aufgeschlagen werden.** Für das neue Segment der Resilienzausschreibungen fehlen bislang Erfahrungswerte zur Teilnahmereitschaft und zur Erfüllung der neuen nichtpreislichen Kriterien. Sowohl Projektierer als auch Hersteller benötigen Zeit, um ihre Projekte, Prozesse und Lieferketten entsprechend anzupassen.

Nicht bezuschlagte NZIA-Mengen werden nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 erst im folgenden Kalenderjahr auf die reguläre Ausschreibungsmenge aufgeschlagen. Für das Ziel von 115 GW Windenergie an Land bis 2030 kommt dies zu spät. Werden 2027 nicht ausgeschöpfte Mengen erst 2028 regulär bezuschlagt, können die Anlagen bei einer Realisierungsfrist von 36 Monaten (entsprechend § 36e Absatz 1 EEG) erst 2031 in Betrieb gehen. Dies birgt die Gefahr den weiteren Ausbau der Windenergie zu verlangsamen.

Kernforderung: § 28 Absatz 3 Nummer 2c EEG-E vollständig streichen.

3.4 Gesetzeswortlaut präzisieren

Jedenfalls muss die Formulierung „Summe der Gebotsmengen“ in § 28 Absatz 3 Nummer 2c angepasst werden, da sie missverständlich ist. Der Begriff der Gebotsmenge bezeichnet die von Bietern tatsächlich im Ausschreibungsverfahren angebotene Menge. Die Regelung sollte stattdessen auf die **tatsächlich ausgeschriebene Menge** beziehungsweise das Ausschreibungsvolumen Bezug nehmen.

4 Anforderungen an die Rechtsverordnung nach § 88d

4.1 Eigenen Höchstwert sachgerecht bemessen

Gemäß § 88d EEG-Entwurf kann in der Verordnung ein eigener Höchstwert für die Resilienzausschreibungen festgelegt werden. Dieser **Höchstwert sollte über dem regulären Ausschreibungswert liegen, um Mehraufwand und Mehrkosten und die höheren Risiken der NZIA-Ausschreibungen abzubilden**. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber darauf achten, dass der durch NZIA induzierte Mehraufwand möglichst gering und für die heimische Hersteller-Industrie praktisch umsetzbar bleibt. Die Vermeidung eines solchen unverhältnismäßigen Kostenanstiegs ist ausdrücklich in der Leitlinie der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 26 NZIA verankert.

4.2 Nichtpreisliche Kriterien bürokratiearm, praxistauglich und wettbewerbsneutral ausgestalten

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Cyber- und Datensicherheit sowie die vollständige und fristgerechte Projektdurchführung sind verpflichtende Vorqualifikationskriterien. Nachhaltigkeit und Resilienz können als Vorqualifikationskriterien, Zuschlagskriterien oder kombiniert ausgestaltet werden. Die Kriterien dürfen Kosten und Risiken von Projekten nicht unangemessen oder unverhältnismäßig erhöhen. Dies gilt auch für den in Artikel 26 Absatz 5 des NZIA genannten Rahmen der zu erwartenden Kostenunterschiede je Auktion.

4.2.1 Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Bei diesem Kriterium sind die novellierten Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie die in Überarbeitung befindlichen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu berücksichtigen. Ausnahmen für Bürgerenergiegesellschaften und kleine und mittlere Unternehmen sollten entsprechend übernommen werden. Wie im Entwurf des Windenergie-auf-See-Gesetz vorgesehen, sollte auch Onshore dieses Kriterium bis zur vollständigen nationalen Umsetzung von CSRD und CSDDD ausgesetzt werden.

4.2.2 Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Umsetzung

Das deutsche Ausschreibungsrecht gewährleistet bereits heute, dass Windenergie-Projekte vollständig und fristgerecht umgesetzt werden. § 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 7 in Verbindung mit § 36 EEG verpflichtet Projektierungsunternehmen, im Gebotsverfahren mindestens zwei der nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/1176 geforderten Unterlagen vorzulegen.

Hinzu kommen klare Genehmigungsverfahren, verbindliche Fristen (auch für die Realisierung inkl. Pönalen) sowie Anforderungen an Planung, Umweltverträglichkeit und Finanzierung. **Über §§ 30 und 36 EEG hinausgehende Unterlagen sollten nicht verlangt werden.** So wird zusätzlicher bürokratischer Prüfaufwand bei Projektierer:innen und Bundesnetzagentur vermieden.

4.2.3 Cyber- und Datensicherheit

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Cyber- und Datensicherheit im Rahmen der Resilienzausschreibungen als verbindliches Vorqualifikationskriterium verankert wird. Um administrativen Aufwand zu minimieren und bestehende Standards effizient zu nutzen, sollte der in der Durchführungsverordnung geforderte Konformitätsnachweis wahlweise erfolgen über:

- den Nachweis der Anforderungen aus dem NIS-2-Umsetzungsgesetz gemäß §§ 5c bis 5e EnWG oder
- den Nachweis der zertifizierten Umsetzung der Normen ISO/IEC 27001 unter Berücksichtigung der ISO/IEC 27002 und ISO/IEC 27019.

Der Aufwand für den Nachweis nach den Anforderungen des NIS-2-Umsetzungsgesetzes kann aktuell noch nicht abschließend bewertet werden, da sich die Anforderungen im IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur für Energieanlagen gemäß § 11 Absatz 1b EnWG noch in der Überarbeitung befinden. Beispielsweise ist noch nicht klar, ob eine Zertifizierung auch für wichtige und besonders wichtige Einrichtungen erfolgen muss.

Der BWE fordert für die Resilienzausschreibungen eine Unterscheidung und abgestufte Anforderungen an die umzusetzenden Maßnahmen und das Nachweisverfahren je nach Zuordnung zu den jeweiligen Einrichtungskategorien (kritische Anlagen, wichtige und besonders wichtige Einrichtungen).

4.2.4 Resilienz

Das Resilienzkriterium sollte unter den richtigen Rahmenbedingungen sowohl als Vorqualifikations- als auch als Zuschlagskriterium angewendet werden: Die Regelungen zur Anzahl der Komponenten sowie zum Bezug chinesischer Windenergieanlagen (WEA) sollten als Vorqualifikationskriterien festgeschrieben werden.

Die „Drei-Komponenten-Regel“ nach Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 ist ein wesentliches Resilienzinstrument, während spezielle Diversifizierungsanforderungen an Hauptkomponenten nach Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ein Zusatzinstrument bilden.

Diese sollte ausschließlich dort angewendet werden, wo es wettbewerblich neutral wirkt und keine technologie- oder herstellerspezifischen Verzerrungen oder Diskriminierungen erzeugt. Bei ausreichend diversifizierten Lieferketten könnten diese Regelung, wie in der Resilienz-Roadmap skizziert, gegebenenfalls ab 2029/2030 als Vorqualifikationskriterium auch auf Permanentmagneten angewandt werden.

4.2.5 Nachhaltigkeit

Neben den verpflichtenden Vorqualifikationskriterien und dem Resilienzkriterium sollte aus den in Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 aufgeführten Optionen eines der folgenden drei Kriterien als Nachhaltigkeitskriterium ausgewählt werden:

- Kreislaufwirtschaft beziehungsweise Recyclingfähigkeit
- CO₂-Fußabdruck
- Integration in das Energiesystem

Bei der Ausgestaltung des Kriteriums sowie des Nachweises sollte die Branche eng einbezogen werden.

4.3 Zuschlagskriterien angemessen gewichten

Im Zuschlagsverfahren ist eine angemessene prozentuale Gewichtung erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Gewichtung der 85-Prozent-Vorgabe im Resilienzkriterium, wenn diese als Zuschlagskriterium ausgestaltet wird.

4.4 Nachweise auf das Erforderliche begrenzen

Bei der Erbringung der Nachweise zur Einhaltung der Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien sollten möglichst bürokratiearme Regelungen festgelegt werden. Der Nutzen der Anwendung dieser Kriterien muss in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand stehen.

4.5 Gestaffelte Pönalen statt Zuschlagsverlust

Der BWE fordert bei Nichteinhaltung der Kriterien angemessene und gegebenenfalls gestaffelte Pönalen als mögliche Sanktionen festzulegen. Die Sanktionen sollten so hoch angesetzt werden, dass Bieter von der Nichteinhaltung nichtpreislicher Kriterien abgehalten werden. Dies fordert bereits die NZIA-Durchführungsverordnung. Ein Zuschlagsverlust sollte grundsätzlich nicht drohen (insbesondere, weil einige Kriterien nicht von den Bieter:innen selbst beeinflusst werden können).

5 Flankierende industriepolitische Maßnahmen

5.1 Europäische Produktionskapazitäten stärken

Die Diversifizierung der Lieferketten erfordert darüber hinaus mehr als ordnungsrechtliche Vorgaben. Die europäische Anlagenproduktion braucht zusätzliche finanzielle Absicherungsinstrumente und Anreize zur Stärkung der europäischen Produktionskapazitäten von Netto-Null-Technologien wie der Windenergie. Dazu gehören Förder- und Kreditprogramme sowie eine Bündelung und stärkere Ausrichtung europäischer Fonds wie des EU-Innovationsfonds auf die Bedürfnisse von Netto-Null-Technologien.

Der am 3. Dezember 2025 von der EU-Kommission verabschiedete REsourceEU-Aktionsplan bietet einen guten Ansatzpunkt, um die Versorgung der europäischen Windindustrie mit kritischen Rohstoffen zu diversifizieren und europäische Verarbeitungs- und Recyclingkapazitäten zu stärken. Auch der im Dezember 2025 von der Bundesregierung aufgelegte Deutschlandfonds als Absicherungsinstrument für Transformationsindustrien¹ ist ein Schritt in die richtige Richtung.

¹ Mitteilung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): [Der Deutschlandfonds: Private Investitionen für Deutschlands Zukunft](#)

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Adobe Stock: Jonas Weinitschke

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Jakob Korenke | Referent Politik | j.korenke@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lilien Böhl | Justiziarin
Philine Derouiche | Leiterin Justizariat
Stefan Grothe | Fachreferent Technik
Jakob Korenke | Referent Politik
Laura Maxellon | Justiziarin

Beteiligte Gremien und Landesverbände

AK Beteiligung
AK Direktvermarktung
AK Energiepolitik
Betreiberbeirat
Bürgerwindbeirat
Finanziererbeirat
Juristischer Beirat
Planerbeirat
Gesamtvorstand

Datum

30. September 2026